

Luzern, 10. April 2024

Projektpool Quartierleben – Richtlinien für die Vergabe

Zweck

Um das aktive Quartierleben zu fördern, haben der Stadtrat und das Parlament im Rahmen der Quartier- und Stadtteilpolitik den Projektpool Quartierleben eingeführt. Jährlich stehen insgesamt 75'000 Franken zur Verfügung. Mit diesem Geld werden Anlässe und Projekte unterstützt, die das Zusammenleben in den Quartieren fördern.

Kriterien

Gesuche können von Quartierkräften eingereicht werden. Dazu gehören Gruppen, Vereine, Institutionen und Privatpersonen, die das Zusammenleben im Quartier fördern und die Freiwilligenarbeit stärken.

Quartiervereine und die katholische und reformierte Landeskirche sind nur in Kooperation mit anderen Quartierkräften als Gesuchstellende zugelassen. Die Quartiervereine erhalten separate städtische Fördermittel.

Eingehende Gesuche haben folgenden Kriterien zu erfüllen:

- Der Anlass oder das Projekt fördert das Quartierleben und spricht dabei eine grössere Gruppe Quartierbewohnende an.
- Der Anlass oder das Projekt stärkt die Freiwilligenarbeit im Quartier.
- Der Anlass oder das Projekt weist einen hohen Anteil an freiwilligen Eigenleistungen auf und ist nicht direkt kommerziell ausgerichtet.

Beispiele:

- Quartieranlässe und Projekte für die Quartierbevölkerung (Neuzuzügerbegrüssung, Quartierfest, Ausstellungen, Adventsanlass usw.)
- Druck Werbematerial
- Infrastruktur zur Belebung des Quartiers (Grill usw.)
- Helferessen für Freiwilligenarbeit

Beiträge

Pro Jahr und Anlass können maximal 4'000 Franken bewilligt werden, dies als Beitrag oder in Form einer Defizitgarantie.

Für den Fall, dass die maximale Summe für einen Stadtteil erreicht ist, behält sich die Stadt vor, weitere Gesuche aus diesem Stadtteil zurückzubehalten, bis der Bedarf in den anderen Stadtteilen geklärt ist. Zudem können gesprochene Beiträge gekürzt werden, wenn ein Überschuss erwirtschaftet wird.

Einreichung der Gesuche

Gesuche sind vor dem Anlass oder vor Projektbeginn, spätestens bis zum 1. Dezember, schriftlich mittels Online-Formular einzureichen. Das Formular und weitere Informationen zum Projektpool Quartierleben finden sich auf der Website der Stadt Luzern.

Für Gesuche bis zu einem maximalen Beitrag von 1'000 Franken genügt es, das vollständig ausgefüllte Formular ohne Beilagen einzureichen.

Für Gesuche über 1'000 Franken müssen zusätzliche Unterlagen eingereicht werden:

- ein kurzer Beschrieb des Anlasses beziehungsweise des Projekts: Trägerschaft, Zielgruppe, Zielsetzung (Nutzen für das Quartier), Termine, ehrenamtliche Leistungen
- ein grobes Budget mit Art der Ausgaben (Material, Entschädigungen, usw.), Eigenleistungen beziehungsweise Sponsoring sowie allfälligen Mitfinanzierungen durch weitere städtische Fördermittel oder Stiftungen, Fonds, Kirchen, usw.

Die Integrationsförderung der Stadt Luzern und die Quartierarbeit beraten und unterstützen die Gesuchstellenden gerne:

- Integrationsförderung, quartieranliegen@stadtluzern.ch, 041 208 85 87, Corinne Odermatt
- Quartierarbeit, quartierarbeit@stadtluzern.ch, 041 208 81 64

Beurteilung der Gesuche und Auszahlung

Die Gesuche werden von einem Gremium bestehend aus der Integrationsförderung und der Quartierarbeit geprüft. Beratend können zudem Kontaktpersonen anderer städtischer Fördermittel hinzugezogen werden. Die Integrationsförderung informiert die Gesuchstellenden per E-Mail über den Entscheid. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Projektpool Quartierleben. Bewilligungen und Versicherungen sind Sache der Veranstalter und werden vom Vergabegremium nicht überprüft.

Damit die bewilligten Beträge zeitgerecht ausbezahlt werden können, sind bis **maximal sechs Wochen nach dem Anlass** folgende Unterlagen bei der Integrationsförderung einzureichen (sonst verfällt der Beitrag):

- eine Abrechnungszusammenstellung mit Auslagen und Einnahmen
- eine kurze Berichterstattung in ein paar Sätzen zur Durchführung des Anlasses oder des Projekts, allenfalls mit Foto und Angabe, und ob dieser Bericht auch für den Newsletter der Fach- und Anlaufstelle verwendet werden darf.

Stand April 2024